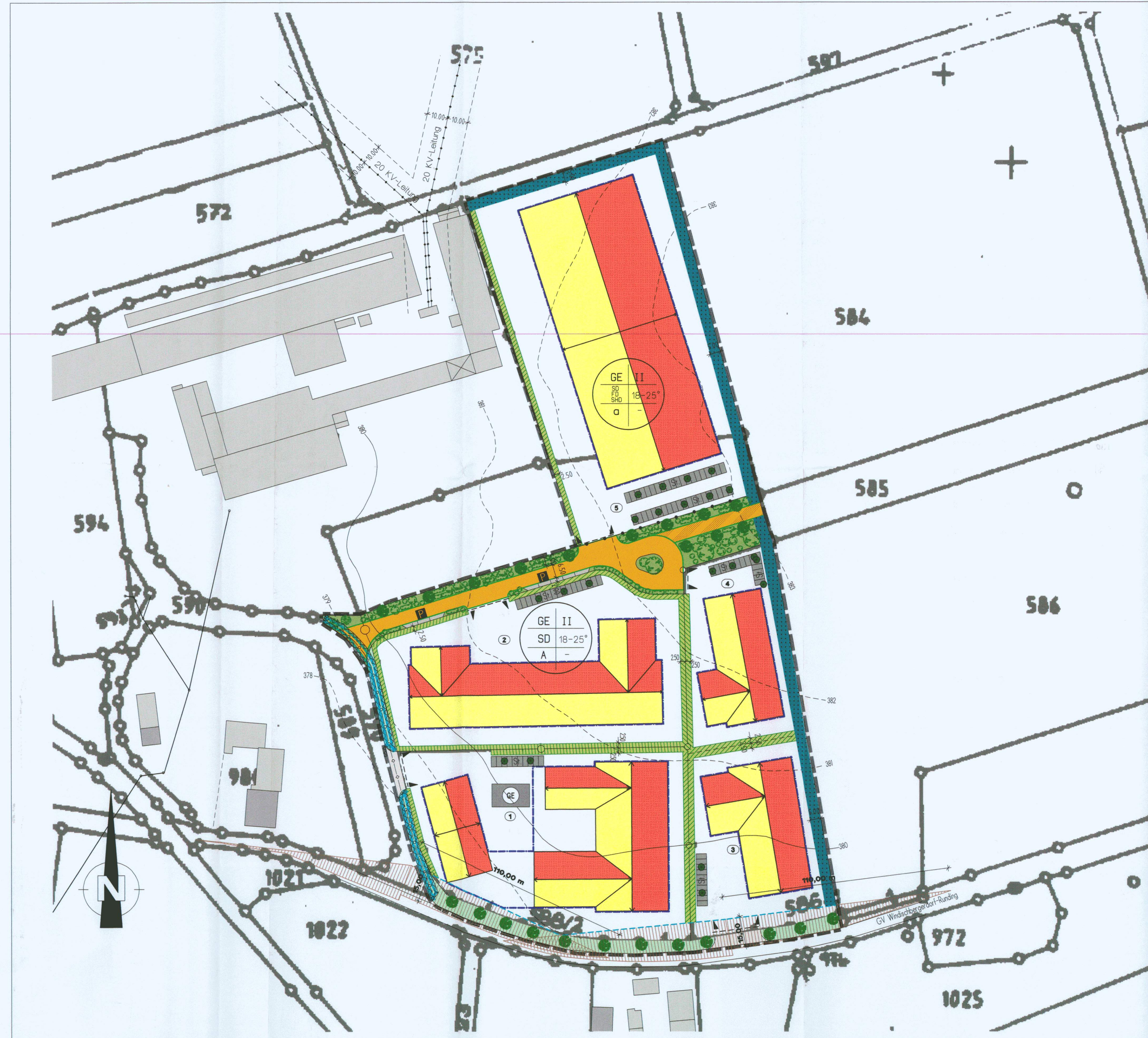


# BEBAUUNGSPLAN M 1:1000



## Zeichenerklärung

### a. Planzeichen als Festsetzung

- Gewerbegebiet gemäß §8 BauNVO 1990
- Baugeländeplanung privat, ohne hochwachsende Bäume
- öffentliche Grünfläche mit Bepflanzung, geplantes Straßenbegleitgrün
- private Grünfläche mit Bepflanzung
- öffentliche Grünfläche, bestehendes Straßenbegleitgrün
- Einfahrtbereich, privat
- Bäume Bestand, öffentlich
- Hochstämmige Bäume zu pflanzen (Krone >2,50m) öffentlich
- Bäume zu pflanzen, privat
- geplante Bebauung mit Angabe der Firstrichtung (ausgenommen Parzelle 5)
- freizuhaltendes Sichtfeld
- zulässige Zaunflucht
- Zufahrtbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche b= 6,50 m
- Feldzufahrt b= 6,50 m
- öffentl. Parkflächen (versicherungsfähig)
- private Stellplätze (versicherungsfähig)
- Erdkabel (Strassenbeleuchtung)
- Bauverbotszone für Gebäude und Bepflanzung Erdkabel
- 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen

- Abgrenzung der räumlichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

|   |   |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |

1 = Art der Nutzung  
2 = max. zul. Zahl der Geschosse  
3 = Dachform SD=Satteldach, FD=Flachdach, SHD= Schreddach  
4 = Dachneigung  
5 = Bauweise (a=abweichende Bauweise)  
6 = -

### b. Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung
- GRZ max. zulässige Grundflächenzahl 0,6
- GFZ max. zulässige Geschosflächenzahl 1,0

### c. Planzeichen als Hinweise

- Flurstücknummer
- Höhenrichtlinien
- best. Grenzen
- geplante Grenzen
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- Parzellennummer
- bestehender Regenwasserkanal RPB 500

## Übersichtslageplan M 1:5000



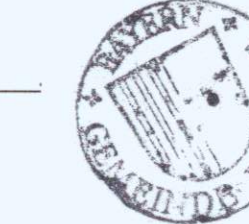
## Präambel

Grund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung  
§1  
Der Bebauungsplan "LANGWITZ" in der Fassung vom 30.11.2000 ist beschlossen.

§2  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Runding, den 11.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister



## Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschuß  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.01.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 08.02.1994 vorläufig bekannt gemacht.

Runding, den 11.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung  
Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.03.1994 hat in der Zeit vom 19.03.1994 bis 28.04.1994 stattgefunden.

Runding, den 11.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister

3. Auslegung  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.05.2000 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2000 bis 22.09.2000 öffentlich ausgelegt.

Runding, den 11.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister

4. Satzung  
Die Gemeinde Runding hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 30.11.2000 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 30.11.2000 als Satzung beschlossen.

Runding, den 11.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten  
Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 12.12.2000 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Runding zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Runding, den 12.12.2000  
Hastreiter, 1. Bürgermeister



Gemeinde  
Runding  
Lkr. Cham



Bebauungsplan

Gewerbegebiet Langwitz

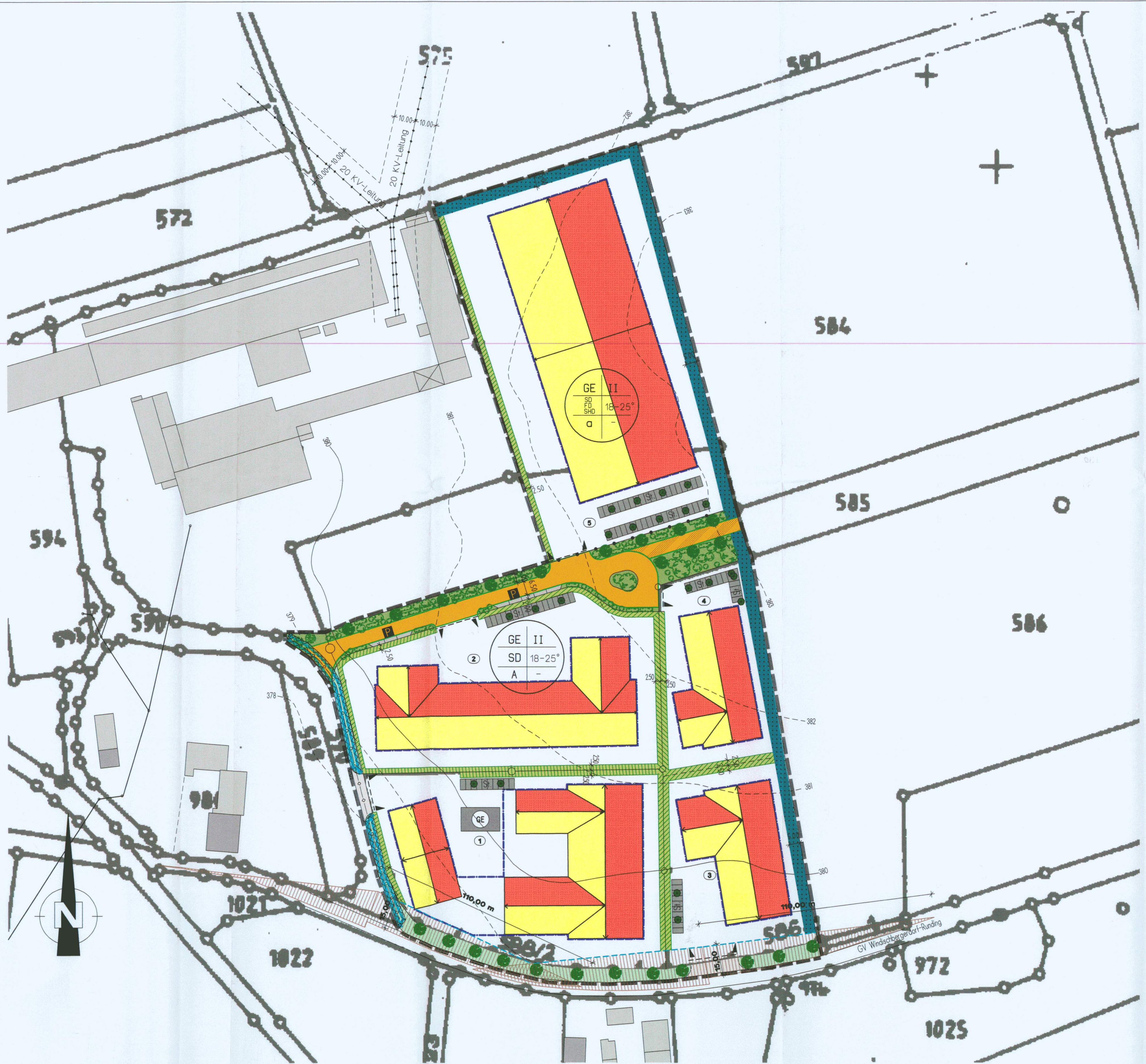
Planfertiger: Dipl.-Ing. Univ. Gerd Schierer  
Waldechmidtstraße 2  
93413 Cham

Aufgestellt: Cham, den 25.05.2000 Fassung 30.11.2000

Gerd Schierer  
Dipl.-Ing. Univ., SFI - EWE

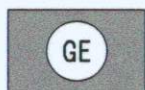


# BEBAUUNGSPLAN M 1:1000





## a. Planzeichen als Festsetzung



Gewerbegebiet gemäß §8 BauNVO 1990



Baugebietseingrünung privat, ohne hochwachsende Bäume



öffentliche Grünfläche mit Bepflanzung, geplantes Straßenbegleitgrün



private Grünfläche mit Bepflanzung



öffentliche Grünfläche, bestehendes Straßenbegleitgrün



Einfahrtsbereich, privat



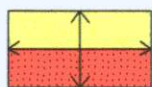
Bäume Bestand, öffentlich



Hochstämmige Bäume zu pflanzen (Krone >2,50m)  
öffentlich



Bäume zu pflanzen, privat



geplante Bebauung mit Angabe der Firstrichtung  
(ausgenommen Parzelle 5)



freizuhaltendes Sichtfeld



zulässige Zaunflucht



Zufahrtsbereich



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche  $b = 6,50 \text{ m}$



Feldzufahrt  $b = 6,50 \text{ m}$



öffentl. Parkflächen (versickerungsfähig)



private Stellplätze (versickerungsfähig)



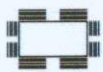
Erdkabel (Strassenbeleuchtung)



Bauverbotszone für Gebäude und Bepflanzung  
Erdkabel



20 KV-Leitung mit Schutzstreifen



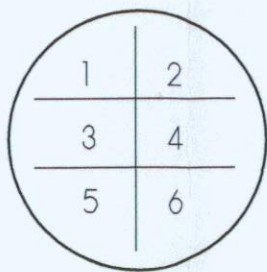
Abgrenzung der räumlichen des Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes



Baugrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



1 = Art der Nutzung

2 = max. zul. Zahl der Geschöße

3 = Dachform SD=Satteldach, FD=Flachdach,  
SHD= Scheddach

4 = Dachneigung

5 = Bauweise (a=abweichende Bauweise)

6 = -

## b. Textliche Festsetzungen

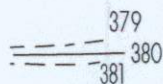
Maß der baulichen Nutzung

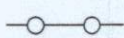
GRZ max. zulässige Grundflächenzahl 0,6

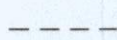
GFZ max. zulässige Geschößflächenzahl 1,0

## c. Planzeichen als Hinweise

151 Flurstücknummer

 379  
380 Höhenschichtlinien  
381

 best. Grenzen

 geplante Grenzen

 bestehende Hauptgebäude

 bestehende Nebengebäude

 Parzellennummer

 bestehender Regenwasserkanal  
RPB 500



## **Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 91 BayBO**

### **1. Nutzungsart**

Das Baugebiet ist „Gewerbegebiet“ (GE).

#### **A) Gewerbegebiet (GE)**

Das Baugebiet ist „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in abweichender Bauweise: wie offene Bauweise, jedoch mit Gebäudelängen bis max. 140 m.

#### **1.1. Maß der baulichen Nutzung**

Es werden 2 Vollgeschosse zugelassen (II).

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 1,0.

### **2. Betriebsgebäude**

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind.
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 50 cm. Auf den Parzellen 1-4 sind Dächer als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18° - 25° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken. Auf Parzelle 5 sind Satteldächer und Sheddächer mit einer Neigung bis max. 25° und Flachdächer zugelassen, mit naturroten Dachziegeln oder Trapezblechen einzudecken. Die Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm. Es sind keine Dachgauben zugelassen.
- f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhpütz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz, Betonfertigteile, Leichtbetonelemente, bei Parzelle 5 auch Trapezblech in gedeckten Farben als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Wandhöhe an der Traufseite darf, gemessen ab natürlichen Gelände, 7,00 m nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind unabdingbare funktionelle Bauteile (Spänebunker o. ä.).
- h) Tor, Türen und Fenster sind so anzuordnen, daß sie zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen. Die Fenster sind in stehendem Format auszubilden.
- i) Großflächige Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

### **3. Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber**

Die Punkte 1.1, 2.a, b, c, d, f und i haben auch Gültigkeit für die Errichtung von Wohngebäuden.

- a) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm.  
Auf den Parzellen 1-4 sind Dächer als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18° - 25° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken. Auf Parzelle 5 sind Satteldächer und Sheddächer mit einer Neigung bis max. 25° und Flachdächer zugelassen, mit naturroten Dachziegeln oder Trapezblechen einzudecken.  
Die Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm; es sind keine Dachgauben zugelassen.



- b) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung oder Metallstäbe zu wählen.
- c) Die Wandhöhe an der Traufseite darf, gemessen ab natürlichen Gelände, 6,50 m bei einzelnen freistehenden Gebäuden nicht überschreiten, sonst kann die Wandhöhe max. 7,00 m betragen
- d) Der Kniestock darf bei II (ab Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette) 0,30 m nicht übersteigen.
- e) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.

#### **4. Nebengebäude, Garagen**

Für freistehende Nebengebäude und Garagen bei Wohngebäuden sind nur gemauerte Gebäude mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude zugelassen. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht überschreiten. Die Traufhöhe bei den Garagen darf 3,25m nicht übersteigen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet. Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen.

#### **5. Stellplätze**

Für betriebliches Parken sind ausreichend Plätze auf Privatgrund auszuweisen.

- 1. Stellplätze sind nur auf den im Plan festgesetzten Flächen anzulegen.
- 2. Bei nicht ausreichender Fläche unter Nr.1 dürfen Stellplätze auch innerhalb der überbaubaren Fläche angelegt werden.
- 3. Die Stellplätze sind mit großkronigen heimischen Laubbäumen zu überstellen, so daß nun alle 4 Stellplätze ein Baum zu stehen kommt (Artenauswahl 15.1b).

#### **6. Außenwerbung**

Werbeeinrichtungen dürfen an Gebäude nicht über Traufhöhe und nicht auf der Dachfläche angebracht werden. Freistehende Werbeeinrichtungen werden nur bis zu einer Höhe von 6,00 m über Geländeoberkante zugelassen. Die Fläche der Werbeeinrichtungen darf 10 % nicht übersteigen, es sind Nasenschilder bis zu einer Größe von 2 m<sup>2</sup> und keine Wechsellichtwerbeeinrichtungen zugelassen.

#### **7. Einfriedung**

Als Einfriedung sind Metall- oder Drahtzäune in gedeckten Farben bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,80 m zulässig. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

Es sind nur Punktfundamente zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten.

Zäune dürfen nur außerhalb des Sichtdreiecks angebracht werden.

#### **8. Stützmauern und Auffüllungen/Abgrabungen**

Die Errichtung von Stützmauern ist an den Grundstücksgrenzen nicht zulässig (Mindestabstand 2,50 m). Innerhalb des Grundstückes dürfen Stützmauern nur dann errichtet werden, wenn sie für das Anlegen von Rampen, Aufgängen u. ä. unbedingt erforderlich sind. Auffüllungen dürfen nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m und Abgrabungen bis max. 2,00 m vorgenommen werden.



## **9. Stromversorgung**

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

## **10. Solarheizungen**

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in die Fläche einfügen.

## **11. Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBo in der jeweils gültigen Fassung.

## **12. Stell-, Hof- und Lagerflächen**

Es dürfen nur die Flächen befestigt werden, die zur Erstellung von Lager-, Parkflächen, Zufahrten, Zugängen und Betriebshöfen erforderlich sind.

Pkw-Stellplätze und Lagerflächen im Freien sind mit einer versickerungsfähigen Oberfläche (Schotter, Pflaster mit Rasenfugen u. ä.) zu befestigen.

Ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften eine Versiegelung erfordern.

## **13. Schutz des Grundwassers im Privatbereich**

a) Befestigte Flächen (wie z. B. Stellplätze, Einfahrten, Zuwegungen etc.) sind so zu gestalten, daß das Oberflächenwasser versickert werden kann (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies- / Splittdecke, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster).

b) Das anfallende Niederschlagswasser muß auf eigenem Grund versickert werden.

## **14. Schutz des Grundwassers im öffentlichen Bereich**

a) Parkplätze und Stellflächen sind so zu gestalten, daß das anfallende Niederschlagswasser versickern kann (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies- / Splittdecke, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster).

b) Das anfallende Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen der öffentlichen Bereiche, bzw. das Überwasser aus Privatbereichen wird einer Sickerteichanlage zugeführt. Dieser Sickerteichanlage ist ein Vorteich mit Tauchwand vorgeschaltet, so daß ein Abtreiben von Schwimmstoffen vermieden wird.

Diese Sickerteichanlage besteht aus einer Flächenversickerungsanlage die einen Regenwasserteich umläuft, damit bei starken Regenfällen ein Überlauf von der Flächenversickerung in den Regenwasserteich möglich ist. Dieser Teich besitzt wiederum einen Überlauf, der den Abfluß gedrosselt an den bestehenden Oberflächenkanal weitergibt (Bodengutachten liegt bei).



## 15.1.a Begrünung des Baugebietes

Das Baugebiet ist sowohl zur Landschaft hin ( Signatur: , b=5,0m, Schema 1) als auch innerhalb mit Pflanzstreifen (Signatur , b=2,5m, Schema 2) auszustatten.

Die Pflanzungen müssen aus min. 2 – 3 Strauchreihen bestehen.

## 15.1.b Vorschlagsliste zur Artenauswahl

### Bäume

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Esche                   | Fraxinus exelsior   |
| Spitzahorn              | Acer platanoides    |
| Bergahorn               | Acer pseudoplatanus |
| Hainbuche               | Carpinus betulus    |
| Sommereiche             | Quercus robur       |
| Vogelbeere              | Sorbus aucuparia    |
| Bergulme                | Ulmus glabra        |
| Traubenkirsche          | Prunus padus        |
| Linde                   | Tilia cordata       |
| Alle Obst- und Nußbäume |                     |

### Sträucher

|                    |                                                                                            |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haselnuß           | Corylus avellana                                                                           |
| Heckenkirsche      | Lonicera xylosteum u. tatarica                                                             |
| Hartriegel         | Cornus sanguinea                                                                           |
| Weißdorn           | Crataegus monogyna                                                                         |
| Schlehe            | Prunus spinosa                                                                             |
| Schneeball         | Viburnum opulus u. lantana                                                                 |
| Pfaffenkäppchen    | Euonymus europaeus                                                                         |
| Alpenjohannisbeere | Ribes alpinum                                                                              |
| Wildrosen          | Rosa canina, rugosa, multiflora<br>rubiginosa, spinosissima, nitida<br>moyesii und hugonis |
| Holunder           | Sambucus nigra und racemosa                                                                |
| Strauchweiden      | Salix aurita, purpurea nana, caprea,<br>simithiana repens und wehrbahnii                   |
| Schneebeere        | Symphoricarpos albus, orbiculatus und chenaultii                                           |
| Liguster           | Ligustrum vulgare                                                                          |

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Thuja typhina*).





## 15.2 Begrünung der privaten Grünflächen

Die Bepflanzung der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 15.1 b).

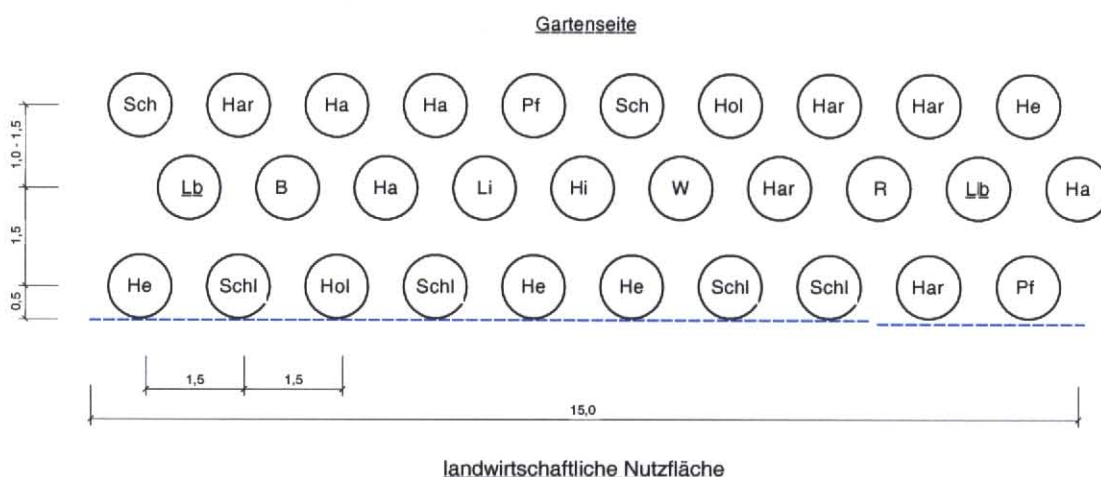
## 15.3 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen müssen 2-3-reihige Anpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen angelegt werden (Schema 2) angelegt werden. (Artenauswahl wie unter 15.1 b). Größere fensterlose Wandflächen (> 50 m<sup>2</sup>) sind durch geeignete Kletterpflanzen zu begrünen. Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere. Drahtzäune sind zu hinterpflanzen.

**Schema 1** : : Vorschlag Pflanzstreifen zur Eingrünung des Baugebietes (angrenzend an die landwirtschaftliche Nutzfläche)



3 Strauchreihen, mittig ca. alle 15 m ein hochkroniger Laubbaum



### Artenliste

Lb = großkroniger Laubbau, Abstand max. 15m,

R = Rosacarina  
B = Brombeere  
Hi = Himbeere

Ha = Hasel  
Hol = Holunder  
He = Heckenrose

Sch = Wollig, Schneeball  
PF = Pfaffenhütchen  
Li = Liguster

W = Salweide  
Har = Hartriegel  
Schl = Schlehe

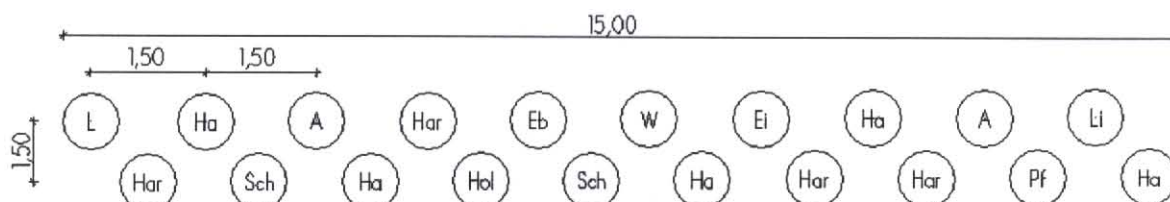




Schema 2



: Vorschlag für Pflanzenstreifen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen



Artenliste:

L = Winterlinde  
Ei = Stieleiche  
Eb = Eberesche  
A = Bergahorn

Ha = Hasel  
Hol = Holunder  
He = Heckenrose

Sch = Wollig, Schneeball  
Pf = Pfaffenhütchen  
Li = Liguster

W = Salweide  
Har = Hartriegel  
Schl = Schlehe

## 15.4 Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche

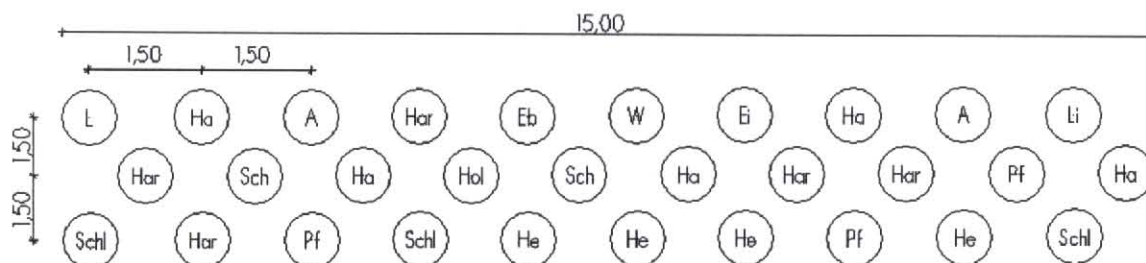
Artenauswahl der Bäume und Sträucher siehe 15.1.b.

Öffentliche Grünfläche mit Bepflanzung ist nach Schema 3 zu gestalten.

Schema 3



: Vorschlag für geplante öffentliche Grünfläche mit Bepflanzung, geplantes Straßenbegleitgrün



Artenliste:

L = Winterlinde  
Ei = Stieleiche  
Eb = Eberesche  
A = Bergahorn

Ha = Hasel  
Hol = Holunder  
He = Heckenrose

Sch = Wollig, Schneeball  
Pf = Pfaffenhütchen  
Li = Liguster

W = Salweide  
Har = Hartriegel  
Schl = Schlehe





Artenauswahl für die zu pflanzenden hochstämmigen Bäume in der öffentlichen Grünfläche (geplantes Strassenbegleitgrün im Baugebiet und Begrünung des bestehenden Strassenbegleitgrüns entlang der GV-Strasse Windischbergerdorf-Runding im Süden) ist in 15.1.b angegeben.





## **Textliche Hinweise**

### **Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründungsmischung einzusäen.



## Präambel

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

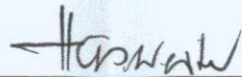
§1

Der Bebauungsplan "LANGWITZ" in der Fassung vom 30.11.2000 ist beschlossen.

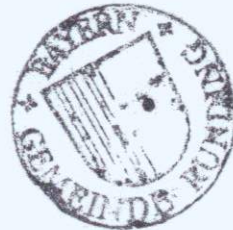
§2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Runding, den 11.12.2000



Hastreiter, 1. Bürgermeister





## Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.01.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 08.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Runding, den 11.12.2000, Hastreiter

Hastreiter, 1. Bürgermeister

### 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.03.1994 hat in der Zeit vom 14.03.1994 bis 28.04.1994 stattgefunden.

Runding, den 11.12.2000, Hastreiter

Hastreiter, 1. Bürgermeister

### 3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.05.2000 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit von 21.08.2000 bis 22.09.2000 öffentlich ausgelegt.

Runding, den 11.12.2000, Hastreiter

Hastreiter, 1. Bürgermeister

### 4. Satzung

Die Gemeinde Runding hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 30.11.2000 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 30.11.2000 als Satzung beschlossen.

Runding, den 11.12.2000, Hastreiter

Hastreiter, 1. Bürgermeister

### 5. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 12.12.2000 gemäß §10 Abs. 3 BauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Runding zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Runding, den 12.12.2000, Hastreiter

Hastreiter, 1. Bürgermeister

